



Chef Sicherheitspolizei
Postfach 1072 8201
Schaffhausen

Einschreiben

Josef Rutz
XXXXXXXXX
8212 Neuhausen am Rheinfall

Verfügung

vom 20. Dezember 2010

In Sachen

Josef Rutz, geb. 11. April 1961, von Wildhaus/SG, whft. 8212 Neuhausen am Rheinfall,
XXXXXXXX,

betreffend **vorsorgliche Beschlagnahme**

von Waffen, Munition und Zubehör

wird in Anwendung von Art. 8 Abs. 2 lit. c i.V.m. Art. 31 Abs. 1 lit. b Waffengesetz (WG; SR 514.54) und § 2 der Kantonalen Waffenverordnung (WafV; SHR 514.521) sowie Art. 4, 16 ff. und Art. 32 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; SHR 172.200)

I. verfügt:

1. Nachfolgend aufgeführte und durch die Schaffhauser Polizei, Fachstelle Waffen, sichergestellte Waffe bleibt vorläufig beschlagnahmt:

1 Sturmgewehr, CH-Ordonnanz 1957, Nr. A 735856
2. Die Kosten für das Beschlagnahmeverfahren betragen Fr. 200.00 (§ 12 der Kantonalen Verwaltungsgebührenverordnung, SHR 172.201).

3. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Regierungsgebäude, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen (Art. 21 und 22 VRG).

II. **Begründung:**

1. Gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 8 Abs. 2 lit. c WG beschlagnahmt die zuständige Behörde Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile, wenn eine Gefahr missbräuchlicher Verwendung im Zusammenhang mit einer Selbst- oder Drittgefährdung besteht. Nach § 2 WafV ist im vorliegenden Fall die Schaffhauser Polizei für den Vollzug der Eidgenössischen Waffengesetzgebung zuständig.

Wegen Verdachts der Drohung, Nötigung, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruches zum Nachteil seiner Ehefrau wurden am 13. Dezember 2002 das Sturmgewehr, die Taschenmunition und das Dienstbüchlein von Josef Rutz auf Anordnung des Untersuchungsrichteramtes Schaffhausen im Rahmen einer Hausdurchsuchung durch die Schaffhauser Polizei sichergestellt. Die genannten Gegenstände wurden anschliessend im Kantonalen Zeughaus Schaffhausen deponiert.

Mit Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 28. August 2006 wurde Josef Rutz wegen versuchter Nötigung sowie wegen mehrfachen Hausfriedensbruches zu 10 Tagen Gefängnis und einer Busse von Fr. 300.00 verurteilt. Weiter wurde in diesem Urteil aufgeführt, dass das sichergestellte Sturmgewehr, die Taschenmunition und das Dienstbüchlein zuhanden des Administrativverfahrens der Schaffhauser Polizei sichergestellt bleiben.

Josef Rutz unterhält seit einiger Zeit die Internetseite "RUTZKINDER, Plattform der Entrechteten". Darin hatte er immer wieder Amoktaten und Verbrechen zitiert, welche sich tatsächlich ereignet haben und in diesem Zusammenhang immer wieder durchblicken lassen, ebenfalls in einer Ausnahmesituation zu sein. Weiter hatte er am 07. April 2008 in einem E-Mail seiner Ex-Frau geschrieben, dass er keine Perspektiven mehr habe und seine Lage ausweglos sei. Dabei verwies er wiederum auf Fälle von Gewaltverbrechen. Aufgrund des Wortlauts der Texte konnte eine Selbst- oder Fremdgefährdung nicht ausgeschlossen werden.

Josef Rutz befand sich wegen Verdachts der Drohungen in der Zeit von 07. bis 12. August 2008 wegen Ausführungsgefahr in Untersuchungshaft. Grund dafür waren Äusserungen auf seiner Internetseite, worin er erwähnte, nicht mehr weiter zu wissen und sich in einer auswegslosen Situation zu befinden.

Wegen erneuten Verdachts der Drohungen war der Genannte ein weiteres Mal wegen Ausführungsgefahr in der Zeit von 18. März bis 29. Mai 2009 inhaftiert. Wiederum waren Äusserungen wie "die Gefahr einer Affekthandlung steigt massiv" auf seiner Internetseite der Grund für die Inhaftierung. Dieses Verfahren ist zur Zeit beim Untersuchungsrichteramt Schaffhausen noch hängig.

Aufgrund der genannten Vorkommnisse und der Äusserungen von Josef Rutz auf seiner Internetseite kann eine Selbst- oder Drittgefährdung nicht ausgeschlossen werden. Daher rechtfertigt sich eine vorläufige Beschlagnahmung des Sturmgewehrs.

Das Dienstbüchlein wurde Ende April 2009 durch die Bewährungshelferin, Frau Ent, beim Zeughaus abgeholt und an Josef Rutz ausgehändigt. Die Taschenmunition wurde durch die Militärverwaltung des Kantons Schaffhausen eingezogen. Das Sturmgewehr wurde am 02. Dezember 2010 im Kantonalen Zeughaus Schaffhausen abgeholt und bei der Fachstelle Waffen der Schaffhauser Polizei deponiert. Gemäss Angaben der Kantonalen Militärverwaltung ist Josef Rutz rechtmässiger Eigentümer des Sturmgewehrs.

Kommentiert [J.R.1]: Aus Fehrs Rekurs an den Regierungsrat Dok. 567 Nr. 3. Übernommen! Dasselbe auch in H78 und Dok. 236

Kommentiert [J.R.2]: Im Film des SF-DRS hat die Polizei das Gewehr aus der Asservatenkammer geholt. Und dann soll es auf einmal Jahre danach – am 2. Dez. 2010 im Zeughaus geholt worden sein??
Schär vom Zeughaus bestätigte mir am 11.08.2004, dass das Gewehr jetzt bei der Polizei sei. Er werde mich anrufen, sollte sich etwas Neues ergeben.

2. Nachdem Josef Rutz mit Schreiben vom 02. Juli 2010 die Herausgabe der Waffe verlangte, wurde ihm mit Schreiben vom 06. August 2010 die Beschlagnahme der Waffe angekündigt und das rechtliche Gehör gewährt.
Seiner Antwort vom 22. August 2010 ist zu entnehmen, dass er sich auch mit dem Gedanken eines Verkaufs dieser Waffe befasste. Beim Telefongespräch vom 09. November 2010 zwischen der Fachstelle Waffen und Josef Rutz verlangte dieser jedoch zuerst eine entsprechende Verfügung.

3. Gemäss Art 23 Abs. 1 VRG hat der Rekurs aufschiebende Wirkung, wenn die Vorinstanz nicht aus besonderen Gründen etwas anderes anordnet. Dabei hat die entscheidende Behörde im Einzelfall zu prüfen, ob die Gründe, die für die sofortige Vollstreckung sprechen, gewichtiger sind als jene, die für die gegenteilige Lösung sprechen. Es gilt dabei, die öffentlichen Interessen an einer sofortigen Vollstreckung der angefochtenen Verfügung gegenüber den privaten Interessen des Rekurrenten an einem Aufschub der Vollstreckung bis zum Entscheid der Regierung abzuwägen. Zumal im vorliegenden Fall von einem beachtlichen Gefährdungsrisiko hinsichtlich des eingezogenen Gegenstandes auszugehen ist, wird einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung entzogen.

Schaffhauser Polizei

Chef Sicherheitspolizei



Hptm Ravi Landolt